

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.229 vom 8. April 2022

BS Appellationsgericht, 2022-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2021.229

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.229 du 8 avril 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.229 del 8 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Baurekurskommission ist eine vom Regierungsrat gewählte Kommission (§ 2 des Gesetzes betreffend die Baurekurskommission [BRKG], SG 790.100), deren Entscheide nach § 10 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100) dem Rekurs an das Verwaltungsgericht unterliegen (vgl. auch § 6 BRKG). Dementsprechend ist das Verwaltungsgericht für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses sachlich und funktionell zuständig. Gemäss § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ist das Dreiergericht zum Entscheid berufen.

1.2 Die Rekurrentin ist als Adressatin des angefochtenen Nichteintretensentscheids von diesem direkt betroffen und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung, weshalb sie nach § 13 Abs. 1 VRPG rechtsmittellegitimiert ist. Auf den frist- und formgerecht erhobenen Rekurs ist einzutreten.

1.3 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich mangels ausdrücklicher spezialgesetzlicher Regelung nach § 8 VRPG. Demnach prüft das Gericht, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, das öffentliche Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hat (statt vieler VGE VD.2010.189 vom 9. Februar 2011 E. 1.1 mit Hinweisen).

E. 2

Zur Begründung des angefochtenen Nichteintretensentscheids hat die Vorinstanz mit Bezug auf das Anfechtungsobjekt in ihrem Verfahren zunächst erwogen, «dass die Rekurrentin ihrer Rekursanmeldung vom 17. Mai 2021 die an die Grundeigentümerin adressierte Verfügung beigegeben und sich mit ihrem Antrag auch ausdrücklich und ausschliesslich auf diese Verfügung bezogen habe», weshalb diese Verfügung das Anfechtungsobjekt des Rekursverfahrens vor der Baurekurskommission bilde. Aufgrund des materiellen Parteibegriffs könnten Verfügungen nicht nur von den formellen Verfügungsadressaten, sondern auch von Drittpersonen mit einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache angefochten werden. Soweit die Rekurrentin die an sie beziehungsweise ihren Rechtsvertreter adressierte Verfügung als Anfechtungsobjekt bezeichne und geltend mache, sie habe ihrer Rekursanmeldung versehentlich die falsche Verfügung beigelegt, vermöge dies nicht zu überzeugen. Ein solches Versehen hätte ihr bereits aufgrund der beim Verwaltungsgericht angefochtenen Instruktionsverfügung vom 20. Mai 2021 bewusst sein müssen, worin davon ausgegangen worden sei, dass sich der Rekurs gegen die an die Grundeigentümerin adressierte Verfügung richte, ohne dass sie die Baurekurskommission unverzüglich über dieses Versehen orientiert hätte. Es könne aber offengelassen werden, ob

unter diesen Umständen ein Wechsel des Anfechtungsobjekts in Betracht komme, da dies am Ausgang des Verfahren nichts ändern würde.

In massgebender Hinsicht stellte die Vorinstanz fest, dass die angefochtene, an die Grundeigentümerin adressierte Verfügung der Rekurrentin am 5. Mai 2021 zugestellt worden sei. Mit dem am 17. Mai 2021 erhobenen Rekurs sei die Rekursanmeldung gemäss § 16 Abs. 1 VRPG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 BRKG somit rechtzeitig erfolgt. Das Gleiche würde auch gelten, wenn die Rekurrentin die an sie beziehungsweise ihren Rechtsvertreter adressierte und ebenfalls am 5. Mai 2021 zugestellte Verfügung angefochten hätte. Soweit die Rekurrentin geltend mache, dass ihr diese erst am 6. Mai 2021 zugestellt worden sei, könne ihr nicht gefolgt werden. Aufgrund der Zustellung am 5. Mai 2021 sei die 30-tägige Frist zur Rekursbegründung gemäss § 16 Abs. 1 VRPG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 BRKG bis zum 4. Juni 2021 gelaufen. Das Fristerstreckungsgesuch vom 7. Juni 2021 sei daher zu spät erfolgt und vom instruierenden Präsidenten der Baurekurskommission zu Recht abgewiesen worden. Entgegen der Auffassung der Rekurrentin enthalte auch die Rekursanmeldung keine Kurzbegründung, aufgrund derer auf den Rekurs hätte eingetreten werden müssen. Mit ihrer Rekursanmeldung vom 17. Mai 2021 habe die Rekurrentin «vorweg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, insbesondere bezüglich Ziff. 2 des Verfügungsdispositivs» beantragt und sich «ausdrücklich» vorbehalten, «entsprechende Rechtsbegehren zu den übrigen Dispositivziffern des Beschlusses der vorliegend angefochtenen Verfügung zusammen mit der Rekursbegründung zu stellen». Streitgegenstand der Rekursanmeldung habe daher allein der Antrag der Rekurrentin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gebildet. Trotz des materiellen Gehalts beziehungsweise des Bezugs zur Sache ziele der prozessuale Antrag aber nicht auf einen Entscheid in der Hauptsache ab, weshalb darüber mit prozessleitender Verfügung vom 20. Mai 2021 entschieden worden sei. Aufgrund der Akzessorietät des einstweiligen Rechtsschutzes sei im Rahmen des Endentscheids nicht mehr über den prozessualen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu entscheiden. Mit der massgebenden Rekursanmeldung vom 17. Mai 2021 habe die Rekurrentin dagegen keinen materiellen Antrag gestellt, über den im Rahmen eines Endentscheids befunden werden könnte, was in der Sache zwangsläufig auf einen Nichteintretensentscheid hinauslaufen müsse. Zusammenfassend könne daher auf den vorliegenden Rekurs nicht eingetreten werden. Die pauschalen Verweise auf andere Eingaben, die aus früheren Verfahren stammten und teilweise nicht einmal an die Baurekurskommission gerichtet gewesen seien, vermöchten an diesem Ergebnis nichts zu ändern, genauso wenig wie der Umstand, dass das nachträgliche Baubewilligungsverfahren durch die Offizialmaxime beherrscht werde, entbinde diese die rekursführende Partei doch nicht von der Obliegenheit, im Rechtsmittelverfahren mit ihren Anträgen den Umfang des Streitgegenstands zu bestimmen.

E. 3

Mai 2021 bei, welche dem Vertreter der Rekurrentin aufgrund der von ihr erstrittenen Verfahrensbeteiligung im Verfügungsverfahren der Grundeigentümerin in Kopie zugestellt worden war. Mit dieser Verfügung (REKL [...]) ist die Grundeigentümerin verpflichtet worden, «ein nachträgliches Baubegehren für die baulichen Veränderungen bzw. die Zusammenlegung zweier Nutzungseinheiten im 3. OG sowie die Umnutzung der Büroräumlichkeiten in einen Sexbetrieb einzureichen». Weiter liess die Rekurrentin eine Kopie des Couverts des Bau- und Gastgewerbeinspektors mit dem handschriftlichen

Vermerk [...], der Sendungsnummer [...] und dem Eingangsstempel der Kanzlei ihres Vertreters vom 5. Mai 2021 wie auch den Sendungsnachweis bezüglich der Sendungsnummer [...] mit dem Zustellungsvermerk vom 5. Mai 2021 einreichen (Beilage 2 zur Rekursanmeldung vom 17. Mai 2021 S. 6 und 7).

Auch inhaltlich nahm die anwaltschaftlich vertretene Rekurrentin in der Rekursanmeldung Bezug auf die an die Grundeigentümerin adressierte Verfügung und nicht auf die an sie adressierte Verfügung. Sie beantragte «die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, insbesondere bezüglich Ziff. 2 des Verfügungsdispositivs» und behielt sich «entsprechende Rechtsbegehren zu den übrigen Dispositivziffern des Beschlusses der vorliegend angefochtenen Verfügung zusammen mit der Rekursbegründung» vor. Die Dispositivziffer 2 der an die Grundeigentümerin adressierten Verfügung vom 3. Mai 2021 untersagt dieser «die Nutzung als Sexbetrieb [] per sofort». Demgegenüber beinhaltet die Dispositivziffer 2 der an die Rekurrentin selber adressierten Verfügung vom 3. Mai 2021 die Anordnung, «einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen». Der Antrag «auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, insbesondere bezüglich Ziff. 2 des Verfügungsdispositivs» macht daher Sinn mit Bezug auf das Dispositiv der an die Grundeigentümerin gerichteten Verfügung, nicht aber mit Bezug auf die an sie selber gerichtete Verfügung. Mit der Begründung des Verfahrensantrages bezog sich die Rekurrentin weiter auf die mit Entscheid der Baurekurskommission vom 30. Oktober 2019 erfolgte Anweisung des Bau- und Gastgewerbeinspektorats, sie «als Partei in das Verfahren auf Feststellung der Baubewilligungspflicht einzubeziehen» und damit auf das Verfahren der Grundeigentümerin. Weiter bezieht sie sich auf die «sofortige Schliessung» ihres «Erotiketabissements» und bestreitet, dass für dieses eine Bewilligungspflicht bestehe. Unter Hinweis auf den Bestandesschutz macht sie geltend, dass kein Raum für eine bewilligungspflichtige Nutzungsänderung bestehe und von einer nicht als gewerbliche Nutzung bewilligungspflichtigen Wohnungsprostitution auszugehen sei. Daraus folgt, dass die anwaltschaftlich vertretene Rekurrentin mit ihrer Rekursanmeldung offensichtlich auf die Anfechtung der an die Grundeigentümerin adressierten Verfügung vom 3. Mai 2021 zielte.

3.2.2 Dies bestätigt auch der weitere Verfahrensverlauf. Mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 20. Mai 2021 wies die Baurekurskommission den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung mit Bezug auf das angefochtene Nutzungsverbot ab, stellte die aufschiebende Wirkung aber im Übrigen wieder her. Sie stellte dabei fest, mit «Schreiben vom 17. Mai 2021 erhob die Betreiberin des Sexbetriebs bei der Baurekurskommission gegen die an die Grundeigentümerin adressierte Verfügung vom 3. Mai 2021 Rekurs». Sie hielt fest, «dass die Rekurrentin ihrer Rekursanmeldung die an die Grundeigentümerin adressierte Verfügung beigegeben» habe als Rekursbeilage 2 und «sich hinsichtlich ihres Antrages ausdrücklich und ausschliesslich darauf» beziehe. «Nicht angefochten [sei] dagegen die an die Rekurrentin adressierte Verfügung des gleichen Tages». Sie beurteilte daher auch die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung mit Bezug auf die Anordnung um Einreichung eines nachträglichen Baubegehrens, welche nicht Gegenstand der an die Rekurrentin adressierten Verfügung war, und sprach dem Rechtsmittel insoweit Suspensiveffekt zu.

Gegen diese vorinstanzlichen Feststellungen bezüglich des Anfechtungsobjekts im Verfahren der Baurekurskommission hat die anwaltschaftlich vertretene Rekurrentin weder gegenüber der Vorinstanz selber noch im Zusammenhang mit der Anfechtung der

instruktionsrichterlichen Verfügung der Vorinstanz beim Verwaltungsgericht opponiert. Dazu wäre sie aber aufgrund des Grundsatzes von Treu und Glauben verpflichtet gewesen, wenn die Feststellung in dieser Verfügung falsch gewesen oder ihrem Vertreter ein Versehen unterlaufen wäre. Dieser Grundsatz gemäss Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV, SR 101) verbietet Behörden und Privaten widersprüchliches Verhalten in verwaltungsrechtlichen Verfahren und verlangt von den Privaten als rekurrierenden Parteien, formelle Rügen so früh wie möglich nach Kenntnisnahme des Rügegrundes geltend zu machen (Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Auflage, Zürich 2013, Rz. 202 f., 206). Erst auf die ihr mit Verfügung der Vorinstanz vom 8. Juni 2021 gewährte Gelegenheit, zur Frage einer allfälligen Verspätung ihres Erstreckungsgesuchs Stellung zu nehmen, stellte sie sich auf den Standpunkt, dass «nicht die Kopie der an die Grundeigentümerin gerichteten Verfügung [], sondern die an den Rechtsvertreter der Rekurrentin adressierte Verfügung (ebenfalls vom 3. Mai 2021) angefochten worden» sei. Diese sei ihrem Vertreter wie schon mit dem Erstreckungsgesuch geltend gemacht per A-Post am 6. Mai 2021 zugestellt worden (vgl. Stellungnahme vom 15. Juni 2021 Rz. 2).

3.2.3 Diese Behauptung mag als «kreativ» bezeichnet werden, aufgrund ihres offensichtlichen Widerspruchs zu den Akten und den eigenen Ausführungen in der Rekursanmeldung ist sie aber als trölerisch zu qualifizieren. Wird eine Verfügung als Anfechtungsobjekt explizit benannt und der Rekursanmeldung beigelegt und nicht opponiert, wenn die Rekursinstanz danach mit einer Verfügung ausdrücklich und eingehend darlegt, dass diese von der anwaltschaftlich vertretenen Rekurrentin bezeichnete und nicht eine andere Verfügung Anfechtungsobjekt und der darin geregelte Verfügungsinhalt Streitgegenstand bilde, so bildet es ein offensichtlich widersprüchliches und damit treuwidriges *venire contra factum proprium*, wenn im Zusammenhang mit der Fristberechnung plötzlich der Standpunkt vertreten wird, dass alles ganz anders sein soll. Diese trölerische Prozessführung kann keinen Rechtsschutz finden. Endgültig stossend erscheint schliesslich die Behauptung, dass die Beilage der «an die Grundeigentümerin adressierten Verfügung vom 3. Mai 2021 (samt Couvert und Sendungsverfolgung) [] ein Versehen» darstelle, «welches der Rekurrentin am letzten Tag der Begründungsfrist (dem 7. Juni 2021)» aufgefallen sei. Der Vertreter der Rekurrentin hat die Verfügung vom 20. Mai 2021, worin das Anfechtungsobjekt des vorinstanzlichen Verfahrens wie ausgeführt klar bezeichnet wird, bereits mit Schreiben vom 30. Mai 2021 beim Verwaltungsgericht angefochten. Es kann schlechterdings nicht davon ausgegangen werden, dass ein eingetragener Advokat eine Verfügung gleichsam ungelesen anfecht. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass ein angebliches Versehen erst eine Woche später aufgefallen sein soll. Vielmehr ist erstellt, dass der Rechtsvertreter im Namen der Rekurrentin nicht versehentlich, sondern bewusst die an die Grundeigentümerin gerichtete Verfügung angefochten hat.

3.2.4 Daraus folgt, dass das Gesuch um Erstreckung der dreissigtägigen Begründungsfrist nach deren Ablauf gestellt worden ist. Die Vorinstanz hat die Begründungsfrist daher zu Recht nicht erstreckt.

E. 4

Mit ihrem Rekurs hält die Rekurrentin auch an dem von ihr im vorinstanzlichen Verfahren «hilfsweise vorgebrachten Argument» fest, dass ihr Rekurs bereits vorsorglich in der Rekursanmeldung vom 17. Mai 2021 begründet worden sei.

4.1 Zur Begründung lässt sie in rechtlicher Hinsicht geltend machen, dass in der Praxis «an die Anträge der rekurrierenden Partei keine hohen formellen Anforderungen gestellt» würden (Rekursbegründung E. 15, mit Hinweis auf Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, in: Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 451). Auch in der Praxis des Verwaltungsgerichts Basel-Stadt sei auf klare Rechtsbegehren verzichtet worden, wenn sich aufgrund der Akten unzweifelhaft ergebe, was die rekurrierende Partei mit ihrem Rekurs erreichen will (Rekursbegründung E. 15, mit Hinweis auf Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 304). Vorliegend habe die Rekurrentin entgegen der Auffassung der Vorinstanz über den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung hinaus in ihrer Rekursanmeldung vom 17. Mai 2021 in Ziffer 8 ausdrücklich beantragt, dass «im Übrigen [...] festzuhalten [sei], dass in casu eine Bewilligungspflicht nicht besteh[e]». Dieses Rechtsbegehren sei in den nachfolgenden Ziffern 9-16 der Rekursanmeldung vom 17. Mai 2021 begründet worden. Vor diesem Hintergrund könne «kein Zweifel daran bestehen, dass die Rekurrentin von der Vorinstanz» verlangt habe, «die an sie (eventualiter an die Grundeigentümerin) adressierte Verfügung vom 3. Mai 2021 aufzuheben und festzustellen, dass in casu keine bewilligungspflichtige Nutzungsänderung vorliege». Zudem habe sie in ihrer Rekursanmeldung vom 17. Mai 2021 «insbesondere die beim Beschwerdegegner im Zusammenhang mit der von diesem bestrittenen Parteistellung im vorliegenden Verfahren eingereichte Eingabe vom 18. Februar 2019 zum integrierenden Bestandteil der in der Rekursanmeldung vom 17. Mai 2021 dargelegten Rekursbegründung erklärt». In dieser Eingabe vom 18. Februar 2019 habe sie explizit die Feststellung beantragt, dass es «für den von der [Rekurrentin] [...] geführten Erotikdienstleistungsbetrieb keiner nachträglichen Baubewilligung wegen Nutzungsänderung bed[ürfe]». Die Vorinstanz habe daher nach Treu und Glauben nicht nur erkennen müssen, sondern auch erkannt, was die Rekurrentin mit ihrer Rekursanmeldung vom 17. Mai 2021 und der vorsorglichen Begründung erreichen wollte, was auch die Eventualbegründung in Erwägung 11 belege. Sie habe ihren Rekurs daher mit ihrer Rekursanmeldung vom 17. Mai 2021 rechtzeitig angemeldet und begründet. Schliesslich weist sie darauf hin, dass das Verwaltungsrecht von der Officialmaxime und nicht von der Dispositionsmaxime beherrscht sei, da die Rekursinstanz nicht an die Anträge der Parteien gebunden sei.

4.2 Gemäss § 5 Abs. 4 BRKG richtet sich das Verfahren, soweit in diesem Gesetz nicht selbst geregelt, nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und nach dem Gesetz über die Gerichtsgebühren. Gemäss § 16 Abs. 2 VRPG ist innert der dreissigtägigen Frist seit Zustellung der Verfügung eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der rekurrierenden Partei, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung enthalten soll. Nach der Praxis des Verwaltungsgerichts ist in der Begründung substantiiert darzulegen, inwiefern und weshalb der angefochtene Entscheid fehlerhaft sein und antragsgemäss aufgehoben oder abgeändert werden soll. Dazu haben sich die Rekurrierenden mit den Erwägungen der Vorinstanz genau auseinanderzusetzen. Die Begründung muss somit nicht nur substantiiert, sondern darüber hinaus auch sachbezogen sein (statt Vieler: VGE VD.2021.238 vom 25. Januar 2022 E. 1.4, VD.2021.235 vom 20. Januar 2022 E. 1.2.1, VD.2019.78 vom 27. Mai 2020 E. 1.3, mit Nachweisen; Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 277, 305). Bei juristischen Laien werden an die Substantiierung der Begründung allerdings geringere Anforderungen gestellt. Es genügt, dass auch aus einer knapp ausgefallenen, summarischen Rekursbegründung

zumindest ersehen werden kann, worum es den Rekurrierenden geht und welche Argumente sie berücksichtigt wissen wollen. Soweit keine förmlichen reformatorischen Anträge auf Erlass einer bestimmten Verfügung gestellt werden, kann sich der Inhalt der entsprechenden Rechtsbegehren auch aus der gesamten Begründung eines Rekurses ergeben. Dies gilt nach der Praxis des Verwaltungsgerichts jedenfalls für von juristischen Laien verfasste Rekurse (VGE VD.2016.141 vom 14. März 2017 E. 3.2, VD.2012.191 vom 12. Juni 2013 E. 2.2.2; Wullschleger/ Schröder, a.a.O., S. 277, 304). Fehlt eine solche Auseinandersetzung gänzlich, wird auf den Rekurs nicht eingetreten (statt Vieler: VGE VD.2021.238 vom 25. Januar 2022 E. 1.4, VD.2021.235 vom 20. Januar 2022 E. 1.2.1, VD.2019.114 vom 3. Dezember 2019 E. 2.1, mit Nachweisen; Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 277, 305). Die Rekursbegründung kann bereits in der Rekursanmeldung enthalten sein (Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 277, 305). Hat eine rekurrierende Partei bereits mit ihrer Rekursanmeldung etwa «im Sinne einer summarischen Begründung» Ausführungen gemacht und eine «ausführliche Begründung» in Aussicht gestellt, eine solche aber in der Folge innert Frist nicht eingereicht, so ist von der Rekursinstanz zu prüfen, ob bereits die Rekursanmeldung den Anforderungen gemäss § 16 Abs. 2 VRPG genügt (VGE VD.2018.79 vom 16. Oktober 2018 E. 1.4.2; zu § 46 Abs. 2 OG VGE VD.2020.54 vom 15. Januar 2021 E. 3.3). Auch in diesem Zusammenhang ist praxisgemäss den reduzierten Anforderungen an Laienrekursen Rechnung zu tragen (VGE VD.2011.111 vom 7. März 2012 E. 1.2). Auch bei anwaltschaftlich vertretenen Parteien ist aber nicht allein auf den Umstand abzustellen, dass die Vertretung mit einer Begründung in der Rekursanmeldung subjektiv den Rekurs offensichtlich noch nicht hat begründen wollen und sich diese Begründung bloss auf die mit der Anmeldung gestellten Verfahrensanträge bezogen hat. Darauf kommt es nicht an, wenn die (Kurz-)Begründung des Massnahmenbegehrens in der Rekursanmeldung eine genügende Begründung des eigenen Standpunkts in der Sache darstellt (vgl. VGE VD.2020.54 vom 15. Januar 2021 E. 3.3). Soweit eine solche vorliegt, folgt aus der genannten Begründungsobliegenheit gemäss § 16 Abs. 2 VRPG aber die Geltung des Rügeprinzips. Das Verwaltungsgericht und damit auch die Baurekurskommission hat einen angefochtenen Entscheid nicht von sich aus unter allen in Frage kommenden Aspekten, sondern nur die rechtzeitig vorgebrachten konkreten Beanstandungen zu prüfen (VGE VD.2020.23 vom 25. Oktober 2020 E. 1.3, VD.2017.17 vom 18. Mai 2017 E. 3.1.1, VD.2015.260 vom 19. Oktober 2016 E. 1.4, VD.2016.60 vom 30. September 2016 E. 1.3.1, VD.2016.66 vom 20. Juni 2016 E. 1.3, VD.2015.91 vom 6. August 2015 E. 1.2.1; Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 277, 305).

4.3 Soweit sich die Rekurrentin implizit auf den Standpunkt stellt, dass auf den von ihr beigezogenen, spezialisierten Advokaten die für Laien geltenden Grundsätze bezüglich der Anforderungen an eine Rekursbegründung zu stellen sind, kann ihr nicht gefolgt werden. Auf die von diesem verfasste Rekursanmeldung sind daher bei der Prüfung, ob sie die Anforderungen an eine genügende Begründung gemäss § 16 Abs. 2 VRPG erfüllen, die gewöhnlichen, für anwaltschaftlich vertretene Parteien geltenden Kriterien zur Anwendung zu bringen.

4.3.1 Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, enthält die vorinstanzliche Rekursanmeldung vom 17. Mai 2021 keine Anträge in der Sache. Solche hat sich die Rekurrentin vielmehr explizit für die Rekursbegründung vorbehalten. Als «Kurz begründung, insbesondere zum vorstehend gestellten Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung» machte die Rekurrentin mit Bezug zur Sache selber zunächst

geltend, dass die Baurekurskommission mit ihrem Entscheid vom 30. Oktober 2019 betreffend die Parteistellung der Rekurrentin in keiner Weise materiell entschieden habe, ob eine Bewilligungspflicht bestehe oder nicht. Die Verfügung des Bau- und Gastgewerbeinspektors vom 21. Februar 2019 sei daher nicht rechtskräftig. Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat habe mit der in einem «unangebracht übertriebenen Aktivismus» erfolgten sofortigen Schliessung offenbar «den einfachsten Weg wählen wollen». Eine solche verstosse aber gegen die Praxis des Appellationsgerichts (Rekursanmeldung im vorinstanzlichen Verfahren vom 17. Mai 2021 Ziff. 3, mit Hinweis auf VGE VD.2013.39 vom 1. November 2013 E. 4.2). Das Erotikstudio C____ an der [...]strasse [...], [...] bestehe schon mindestens seit Oktober 2004, weshalb aufgrund der fehlenden Bösgläubigkeit der Bestandesschutz fortgelte. Der Mietvertrag der Rekurrentin laufe per Ende März 2022 aus. Die vertragskonforme Nutzung des Mietobjekts sei ihr aufgrund der Coronasituation monatelang nicht möglich gewesen. Die Reklamationen stammten von Nachbarn, die ihren Mietvertrag erst nach ihr angetreten und daher gewusst hätten, dass sie neben einem Erotiketablisement mieten würden. Diese hätten sich ihr gegenüber strafbare Übergriffe zu Schulde kommen lassen.

Weiter lässt die Rekurrentin mit der vorinstanzlichen Rekursanmeldung vom 17. Mai 2021 geltend machen, dass in casu eine Bewilligungspflicht nicht bestehe. Es wird dazu «grundsätzlich auf die Rekursbegründung vom 21. Juni 2019 im seinerzeitigen Rekursverfahren» sowie «die Eingabe vom 18. Februar 2019 inkl. der 5 Beilagen verwiesen», welche beide «zum integrierenden Bestandteil der vorliegenden Kurzbegründung erklärt» würden. Wie bereits im Rahmen der rechtlichen Gehörsverhandlung vom 20. November 2020 dargelegt worden sei, sei eine bewilligungspflichtige Umnutzung der Räumlichkeiten zu verneinen. Erotikdienstleistungsbetriebe, welche vor dem 1. Juli 2014 schon bestanden hätten, stünden unter Bestandesschutz gemäss § 77 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG, SG 730.100), da sexgewerbliche Nutzung gemäss alter Praxis der Behörden als Wohnnutzung qualifiziert worden sei. Die im Urteil des Verwaltungsgerichts VGE VD.2017.193 vom 6. Dezember 2018 vorgenommene Unterscheidung der gewerblichen Nutzung von der Wohnungsprostitution sei «an sich schon problematisch», «gar nicht möglich» und «untauglich». Das Urteil lasse sich «auch aus prinzipiellen Gründen nicht mit der vorliegenden Konstellation vergleichen», da es dort «nicht um die Frage der Bewilligungspflicht, sondern um die Frage der Bewilligungsfähigkeit» gegangen sei, sei dort das Verfahren doch durch ein eigenes Gesuch um Nutzungsänderung eingeleitet worden. Die Rekurrentin habe das C____ von der Vormieterin mit einem Mietvertrag vom 11. August 2004 übernommen. Zudem sei eindeutig von Wohnungsprostitution auszugehen, sei der Salon doch gemäss Webseite jeweils werktags von 10.00 bis 20.00 Uhr und samstags von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Die Verhältnisse hätten sich seit dem Augenschein vom 26. Juli 2018 «in dem Sinne wesentlich verändert, dass jedenfalls heute klarerweise Wohnungsprostitution» vorliege. Schliesslich wird geltend gemacht, dass die ursprünglich bewilligte Nutzung als Büro eine gewerbliche sei, «sodass die aktuelle Nutzung unabhängig von ihrer rechtlichen Qualifikation als gewerbliche oder Wohnnutzung im Vergleich zur Büronutzung jedenfalls klar die dem Wohnen nähere» sei. In der gleichen Parzelle sei seit 2017 auch die Abteilung Reproduktionsmedizin und gynäkologische Endokrinologie des Universitätsspitals untergebracht. Es sei fraglich, ob diesbezüglich eine Bewilligung um Nutzungsänderung eingeholt worden sei.

4.3.2 Daraus folgt, dass sich die Rekurrentin bereits mit der in ihrer vorinstanzlichen Rekursanmeldung enthaltenen Begründung im Zusammenhang mit ihrem Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Rekurses gegen die an die Grundeigentümerin adressierte Verfügung vom 3. Mai 2021 mit der Frage der Bewilligungspflicht befasst hat. Es liegt daher eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Ziffer 1 des Dispositivs der genannten Verfügung vor. Daraus geht klar hervor, dass die Rekurrentin die Aufhebung der darin angeordneten Einreichung eines nachträglichen Baubehrens für die baulichen Veränderungen beziehungsweise die Zusammenlegung zweier Nutzungseinheiten im dritten Obergeschoss und die Umnutzung der Büroräumlichkeiten in einen Sexbetrieb wie auch die Aufhebung der Untersagung der Nutzung dieser zusammengelegten Nutzungseinheiten als Sexbetrieb gemäss Ziffer 2 dieser Verfügung wünscht. Implizit folgt daraus ein entsprechender Antrag. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz spielt es dabei nach der referierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts keine Rolle, dass sich diese Erörterungen nicht auf einen Sachantrag, sondern einen prozessualen Antrag bezogen hat, welchem im Zusammenhang mit dem Entscheid in der Sache selber keine Relevanz mehr zukommen konnte. Im Umfang der in der Rekursanmeldung selber enthaltenen, inhaltlich beschränkten, auf den materiellen Streitgegenstand der angefochtenen Verfügung bezogenen Begründung und der dazu eingereichten Belege ist daher die angefochtene Verfügung materiell zu überprüfen. Nicht einzugehen ist auf die Verweise auf andere Rechtsschriften und Eingaben, ist es doch unzulässig, zur Rekursbegründung einfach auf frühere Rechtsschriften zu verweisen (VGE VD.2012.11 vom 10. September 2012 E. 2.3; VD.2010.253 vom 23. Februar 2012 E. 1.5; VD.2009.707 vom

E. 6

Daraus folgt, dass der Rekurs abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten wird. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Rekurrentin dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 2'000.■.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.